Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1966	Nr. 34

Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962

Vom 14. Juli 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Washington am 15. April 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1965 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder